

Ehrenamtspauschale

- Seit 2013 dürfen Sie durch die Ehrenamtspauschale 720 Euro im Jahr steuerfrei annehmen als Entschädigung für freiwillig geleistete Mitarbeit.
- Wenn Sie nicht mehr als ein Drittel der Zeit, die Sie für Ihren Hauptberuf aufwenden, im Ehrenamt tätig sind, können Sie es als nebenberufliche Tätigkeit geltend machen. Das gilt auch für nicht steuerrechtliche Hauptberufe wie Hausfrau oder Student.
- Begünstigt werden Tätigkeiten im ideellen Bereich, etwa in einem Altenheim, nicht aber im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, zum Beispiel als aktiver Sportler.
- Anspruch auf den Ehrenamtsfreibetrag haben Sie nur, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft arbeiten, die im mildtätigen, ideellen oder kirchlichen Bereich angesiedelt ist.
- Wenn Sie bereits Aufwandsentschädigungen erhalten haben und vom Übungsleiterfreibetrag profitieren, können Sie **nicht** noch zusätzlich die Vorteile der Ehrenamtspauschale nutzen.

EHRENAMTSPAUSCHALE IST EIN JAHRESBETRAG

Der Freibetrag von 720 Euro ist ein Jahresbetrag. Er ist daher nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn Sie die begünstigte Tätigkeit nur wenige Monate ausüben. Der Freibetrag wird allerdings auch dann nur einmal gewährt, wenn Sie mehrere begünstigte Tätigkeiten ausüben.

Die Regelungen zur Ehrenamtspauschale finden Sie in Paragraf 3 Satz 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Nebenberufliche Tätigkeit: Ihr Ehrenamt gilt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn Sie dafür im Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Zeit aufwenden, die Sie für Ihren Hauptberuf verwenden. Dieser Hauptberuf muss keine bezahlte Arbeit im steuerrechtlichen Sinne sein. Das heißt, Sie können eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben auch als:

- Hausfrau/Hausmann,
- Student,
- Rentner,
- Arbeitsloser.

Begünstigte Tätigkeiten: Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag gibt es beim Ehrenamtsfreibetrag keine Vorgabe, welche Tätigkeit begünstigt ist. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie Ihr Ehrenamt im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit, oder in einem Zweckbetrieb ausüben. Das sind zum Beispiel Alten- und Pflegeheime, Mahlzeitendienste, Jugendherbergen oder Werkstätten für behinderte Menschen. Die genaue Definition für Zweckbetriebe finden Sie in den Paragrafen 65 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt. Ebenso ausgenommen vom Ehrenamtsfreibetrag sind aktive Sportler.

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter,
- Bürokräft in der Geschäftsstelle,
- Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungskraft (sofern die Räume, Plätze oder Geräte dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet sind).

Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten:

- Verkauf von Speisen oder Getränken bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte,
- Verkauf von Sportartikeln im vereinseigenen Laden,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Gewinnung von Partnern für Banden- oder Trikotwerbung sowie Anzeigen in der Vereinszeitung.

Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft: Anspruch auf den Ehrenamtsfreibetrag haben Sie nur, wenn Sie im Dienst einer öffentlich-rechtlichen oder einer gemeinnützigen Körperschaft beschäftigt sind. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten unter anderem Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und Volkshochschulen; eine gemeinnützige Körperschaft ist beispielsweise ein Sportverein, der Sportbund oder ein Sportverband.

Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke: Um vom Freibetrag profitieren zu können, muss Ihr Ehrenamt zudem im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich angesiedelt sein.

Organisationen mit einem gemeinnützigen Zweck sind darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Beispiele sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Einen mildtätigen Zweck verfolgen Sie mit Ihrem Ehrenamt, wenn Sie Menschen unterstützen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe brauchen.

In die Förderung kirchlicher Zwecke fallen Aufgaben wie

- Predigtendienst,
- Religionsunterricht oder
- die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Eine detaillierte Liste der Aufgaben, die als gemeinnützig, mildtätig oder als kirchliche Zwecke anerkannt sind, finden Sie in den Paragrafen 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

Bekommen Sie beispielsweise für Ihr Ehrenamt als Jugendtrainer von Ihrem Sportverein die Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro und dazu weitere 720 Euro als Ehrenamtspauschale, müssen Sie die 720 Euro versteuern. Eine Kombination der beiden Freibeträge ist in diesem Fall nicht möglich.

Kein weiterer Freibetrag für dieselbe Tätigkeit: Wenn Sie für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen erhalten und den Übungsleiterfreibetrag nutzen, können Sie nicht zusätzlich vom Ehrenamtsfreibetrag profitieren.

Der Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der Ehrenamtspauschale nicht danach, ob Sie Arbeitnehmer oder selbstständig tätig sind. Die Ehrenamtspauschale ist im Gesetz auch keiner bestimmten Einkunftsart zugeordnet.

Selbstständige Arbeit: Wenn Sie selbstständig tätig sind, tragen Sie Ihre steuerfreien Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen in den Zeilen 9 und 36 der Anlage S ein.

Arbeitnehmertätigkeit: Als Arbeitnehmer tragen Sie Ihre steuerfreien Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen bis zu 720 Euro in der Anlage N in Zeile 26 ein. Wenn die Zahlungen, die Sie steuerfrei erhalten haben, die den Ehrenamtsfreibetrag übersteigen, tragen Sie den übersteigenden Betrag als Arbeitslohn in Zeile 20 der Anlage N ein.

SO KÖNNEN SIE NOCH MEHR SPAREN

Kombination von Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterpauschale:

Üben Sie verschiedene Ehrenämter aus, die gesondert vergütet werden, können Sie zusätzlich zur Übungsleiterpauschale auch vom Ehrenamtsfreibetrag profitieren. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie als Trainer für einen Sportverein tätig sind und auch die Vereinskasse verwalten.

Kombination von Ehrenamtspauschale und Minijob: Anspruch auf die Ehrenamtspauschale haben Sie auch, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Den Freibetrag können Sie sich entweder blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder zu Anfang des Jahres auszahlen lassen. Oder Sie teilen ihn auf und stocken Ihr Minijobgehalt um 60 Euro monatlich auf.

ACHTUNG

BELEGE AUFBEWAHREN

Heben Sie alle Quittungen auf und führen Sie gegebenenfalls ein Fahrtenbuch, um Ihre Aufwendungen belegen zu können.

Rückspende: Wenn Sie als ehrenamtlicher Mitarbeiter kein Geld von Ihrer Organisation annehmen möchten, können Sie die ausgezahlte Aufwandspauschale direkt als Rückspende zurückgeben. Der Verein, für den Sie tätig sind, gibt Ihnen dafür eine Spendenbescheinigung, die Sie auf Seite 2 des Mantelbogens Ihrer Einkommensteuererklärung in den Zeilen 49 bis 56 steuermindernd geltend machen können. So bekommen Sie zumindest einen Teil der Aufwandspauschale als gesparte Steuern zurück. Achtung: Dafür brauchen Sie eine schriftliche Vereinbarung, aus der hervorgeht, dass Sie tatsächlich Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen haben, auf den Sie förmlich verzichten. Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen erkennen die Finanzämter in der Regel nicht an.

Aufwundersatz: Unabhängig davon, ob Sie für Ihr Ehrenamt Geld bekommen oder nicht, haben Sie per Gesetz (§ 27 BGB) immer Anspruch darauf, Aufwendungen für das Ehrenamt ersetzt zu bekommen. Dabei geht es zum Beispiel um Reisekosten, Gebühren für Telefongespräche oder Ausgaben für Materialien.